

Rundschreiben zur vorläufigen Haushaltsführung 2022

Inhaltsübersicht

1. Bewirtschaftungsgrundsätze	4
1.1 Allgemeines.....	4
1.2 Berechnungsgrundlage im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung	4
1.3 Höhe der verfügbaren Ausgabemittel unter den Voraussetzungen der Nr. 1.1.....	5
1.4 Deckungs- und Verstärkungsermächtigungen unter den Voraussetzungen der Nr. 1.15	
1.5 Entsprechende Anwendung von Artikel 112 GG in Verbindung mit Artikel 111 Absatz 1 GG.....	5
1.6 Zuwendungen zur institutionellen Förderung	6
1.7 Erfassung der Zahlungen für externe Beratung.....	6
1.8 Beschaffung, Aussonderung, Verwertung und Verwendung der Erlöse von Dienstkraftfahrzeugen.....	7
1.9 Maßnahmen zur Förderung der Kohleregionen gemäß Strukturstärkungsgesetz (Kapitel 6002 Tgr. 04)	7
1.10 Automatisierte Erfassung von Zahlungen der Bundesregierung in das VN-System....	7
1.11 Liquiditätsplanung	7
1.12 Forderungsmanagement des Bundes	8
1.13 Erfassung der Einnahmeausfälle des Bundes	8
2. Bewirtschaftung der Ausgabereste.....	8
2.1 Grundsatz	8
2.2 Umsetzung des ressortübergreifenden Maßgabebeschlusses des Haushaltsausschusses zum Abbau von Ausgaberesten (Ausschuss-Drs. 19(8)8295).....	8
2.3 Darstellung der Ausgabereste im Regierungsentwurf 2023.....	9
2.4 Vorausfreigaben.....	9
2.5 Bedarfsprüfung, Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten im flexibilisierten Bereich	9
2.6 Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten außerhalb des flexibilisierten Bereichs.....	10
2.6.1 Verwendung des Dialogsystems HKR@WEB.....	10
2.6.2 Verlängerung des Verfügungszeitraums gemäß § 45 Absatz 2 Satz 3 BHO.....	10
2.6.3 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und Einsparauflage.....	10
2.6.4 Allgemeine Einwilligung des BMF in die Inanspruchnahme	11
2.6.5 Gesonderte Einwilligung des BMF in die Inanspruchnahme.....	11
2.6.6 Verkehrsinvestitionen	11
3. Bewirtschaftung der Verpflichtungsermächtigungen	12
3.1 Inanspruchnahme weiter geltender Verpflichtungsermächtigungen	12

3.2	Neue Verpflichtungen.....	12
3.3	Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen.....	12
3.4	Anrechnung von Verpflichtungsermächtigungen.....	13
4.	Verpflichtungen für laufende Geschäfte nach § 38 Absatz 4 BHO.....	13
5.	Personal.....	13
5.1	Verbindlichkeit der Stellenpläne für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	13
5.2	Besetzung von Planstellen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.....	14
5.3	Stellenplanflexibilisierung.....	14
5.4	Ansprüche auf Höhergruppierung bei Zuwendungsempfängern.....	14
5.5	Neueinstellung von schwerbehinderten Menschen.....	15
5.6	Erwirtschaftung von kw-Vermerken.....	15
5.7	Ausbringung von Ersatzplanstellen.....	15
5.8	Anpassung von Leerstellen.....	16
5.9	Stellenbewirtschaftung bei Teilzeit, insbesondere bei Altersteilzeit.....	16
5.10	Verwendung von Überhangpersonal.....	17
5.10.1	Vorrangige Besetzung frei werdender Planstellen und Stellen mit Überhangpersonal.....	17
5.10.2	Ausbringung und Umsetzung von Planstellen und Stellen für Überhangpersonal.....	18
5.10.3	Übernahme von Beamtinnen und Beamten der Postnachfolgeunternehmen.....	19
5.10.4	Übernahme von Beamtinnen und Beamten der Postnachfolgeunternehmen, denen ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt verliehen wurde (sog. Rückernennung).....	19
5.11	Stellenpool zur Demografievorsorge.....	20
5.12	Anderweitig verwendete neue Planstellen und Stellen.....	20
5.13	Altersteilzeit bei institutioneller Förderung.....	20
5.14	Altersteilzeit bei Projektförderungen.....	20
5.14.1	Blockmodell.....	20
5.14.2	Teilzeitmodell.....	21
5.14.3	Keine Mehrausgaben durch Altersteilzeit.....	21
5.15	Beschäftigung von Arbeitskräften mit befristeten Verträgen (Titel 427 .9).....	21
6.	Automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren).....	21
6.1	Allgemeines.....	21
6.2	Mittelbereitstellung und Verfügbarkeitsprüfung.....	22
6.3	Kontenstrukturen.....	23
6.4	Buchung bei Inanspruchnahme von Deckungsvermerken.....	23
6.5	Verstärkungsvermerke, Zweckbindungsvermerke.....	24
6.6	Kennzeichnung der Selbstbewirtschaftungsmittel.....	24
6.7	Weiter geltende Verpflichtungsermächtigungen.....	24

6.8	Buchung von Verpflichtungen aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen ..	24
6.9	Buchung von Verpflichtungen bei Dauerschuldverhältnissen	24
6.10	Einhaltung der Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR)	25

Anlagen

Anlage 1	Vordruck zur Erfassung der Zahlungen für externe Beratungen (Nr. 1.7) – 2 Tabellenblätter
Anlage 1a	Ausfüllanleitung für den Vordruck zur Erfassung der Zahlungen für externe Beratungen (Nr. 1.7)
Anlage 2	Ausgabenbereiche, bei denen kassenmäßige Einsparungen über gesperrte, flexibilisierte oder investive Ausgaben hinaus grundsätzlich nicht zulässig sind (Nr. 2.6.4)
Anlage 3	Prüfung der Finanzneutralität bei Altersteilzeit (Nr. 5.9)

Hinweise:

Die E-Mailadresse des zentralen Posteingangs des ZFB (Zentrales Finanzwesen des Bundes) lautet poststelle@zrb.bund.de. Die Funktionspostfächer und Postfächer der einzelnen Beschäftigten enden auf ...@zrb.bund.de.

Die Internetadresse lautet www.zrb.bund.de (nicht www.zfb.bund.de).

Dieses Rundschreiben einschließlich der darin angeführten Anlagen kann

- im [Haushaltsportal des Bundes](#) >Haushaltsführung >Bundeshaushalt 2022,
 - auf der [Internetseite des ZFB](#) > Vorschriften > Haushaltsführung und Jahresabschluss
- und
- in der Elektronischen Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung
> IV-BFinV > zur E-VSF > Stoffgebiet H – Haushaltsrecht > Verwaltungsvorschriften zur
Haushaltsführung des Bundes (<http://iv.bfinv.de/>)
- abgerufen werden (Internetadressen sind jeweils hinterlegt).

1. Bewirtschaftungsgrundsätze

1.1 Allgemeines

Nach Artikel 111 Absatz 1 GG dürfen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung Ausgaben insoweit geleistet werden, als sie nötig sind,

- „um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen,
- um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.“

Bei Sammeltiteln (z. B. Baumaßnahmen, Beschaffungsvorhaben) gelten Beträge durch den Haushaltsplan eines Vorjahres nur insoweit als bewilligt im Sinne des Artikels 111 GG, als mit der Finanzierung von Einzelvorhaben bereits begonnen wurde. Als erstmalig veranschlagt gelten ausgewiesene Teilbeträge für noch nicht begonnene Maßnahmen. Die Anerkennung der Unterlagen nach § 24 BHO gilt nicht als Beginn der Maßnahme.

Maßnahmen, für die Haushaltsansätze z. B. in Folge eines etwaigen Organisationserlasses nach § 9 der Geschäftsordnung der Bundesregierung an anderer Stelle des neuen Regierungsentwurfs des Bundeshaushaltes etatisiert sind, gelten in ihrer bisherigen Ausgestaltung als Fortsetzungsmaßnahmen.

In seiner Sitzung am 10. Oktober 2017 hat der **Große Senat des Bundesrechnungshofes (BRH)** seinen Beschluss vom 15. Dezember 2005 zur Frage, welche Beurteilungsmaßstäbe er bei der Prüfung von Maßnahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zugrunde legt, aktualisiert. Die danach geltenden Hinweise für die vorläufige Haushaltsführung 2018 **sowie künftige Fälle** des Artikels 111 Grundgesetz, die sich mit der Rechtsauffassung des BMF decken, können der Internetseite des BRH entnommen werden: [Bundesrechnungshof > Übers > Institutionen > Rechtsgrundlagen > Beschluss des Großen Senats des Bundesrechnungshofes vom 10. Oktober 2017 zur vorläufigen Haushaltsführung.](#)

Die Vorgaben des Artikels 111 Absatz 1 GG können nicht dadurch ersetzt werden, dass Maßnahmen unter Parlamentsvorbehalt begonnen werden (vgl. **Nr. 1.5**).

1.2 Berechnungsgrundlage im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung

Die Ansätze und Haushaltsstrukturen des 1. Regierungsentwurfs 2022 (BT-Drs. 19/31500 vom 06.08.2021) bilden die Grundlage und die Obergrenze der vorläufigen Haushaltsführung 2022.

Sobald im Hinblick auf einen etwaigen **Organisationserlass nach § 9 der Geschäftsordnung der Bundesregierung** zwischen den beteiligten Ressorts und dem BMF Einvernehmen über die

für das Haushaltsjahr 2022 zu schaffenden Titelstrukturen und die umzusetzenden Haushaltsmittel (Personal- und Versorgungsausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben etc.) herbeigeführt wurde, sind diese Haushaltsmittel jeweils beim aufnehmenden Ressort in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen und beim abgebenden Ressort entsprechend in Abzug zu bringen. Entsprechendes gilt für die haushalterische Umsetzung von Planstellen/Stellen.

1.3 Höhe der verfügbaren Ausgabemittel unter den Voraussetzungen der Nr. 1.1

Ausgaben der Hauptgruppe 4 (Personal) einschl. des Titels 634 .3 (Zuweisungen an den Versorgungsfonds) und der Hauptgruppen 7 und 8 (Investitionen) sowie der Gruppe 519 (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen) können bis zur Höhe der nach **Nr. 1.2** maßgeblichen Obergrenze geleistet werden.

Ausgabemittel bei **Titeln der Hauptgruppen 5** (ohne Gruppe 519) **und 6** (ohne Titel 634 .3) sind bis zur Höhe von **45 Prozent** der nach **Nr. 1.2** maßgeblichen Obergrenze verfügbar. Dieser Verfügungsrahmen darf bis zur Höhe der nach **Nr. 1.2** maßgeblichen Obergrenze überschritten werden, wenn dies zur Erfüllung einer vor dem 1. Januar 2022 rechtlich begründeten Verpflichtung notwendig ist. Im Übrigen bedarf eine Überschreitung des Verfügungsrahmens der Einwilligung (vorherige Zustimmung) des BMF. Diese kann nur für den Fall eines vordringlichen Bedarfs in Aussicht gestellt werden.

Die Ressorts haben bei der Bewirtschaftung die Auflösung von globalen Minderausgaben sicherzustellen und Sperren zu berücksichtigen.

1.4 Deckungs- und Verstärkungsermächtigungen unter den Voraussetzungen der Nr. 1.1

In der nach **Nr. 1.2** maßgeblichen Grundlage enthaltene Deckungs- und Verstärkungsvermerke können in Anspruch genommen werden, wenn entsprechende Vermerke auch im Haushaltsplan 2021 enthalten waren. Soweit Haushaltsvermerke gegenüber 2021 weggefallen sind, ist ihre Anwendung bereits während der vorläufigen Haushaltsführung nicht mehr zulässig. Nach Maßgabe der §§ 5 und 6 i. V. m. § 23 HG 2021 gelten auch die dort aufgeführten Ermächtigungen fort, soweit sie in der nach **Nr. 1.2** maßgeblichen Grundlage enthalten sind.

Deckungen und Verstärkungen aus Globalen Mehrausgaben sind während der vorläufigen Haushaltsführung nicht möglich.

1.5 Entsprechende Anwendung von Artikel 112 GG in Verbindung mit Artikel 111 Absatz 1 GG

Ausgaben, zu denen Artikel 111 Absatz 1 GG nicht ermächtigt, können nur unter den Voraussetzungen des Artikels 112 GG mit Einwilligung des BMF geleistet werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Mittel bereits im Bundeshaushaltsplan 2021 bewilligt waren oder in der nach **Nr. 1.2** maßgeblichen Grundlage enthalten sind. Das in § 4 i. V. m. § 23 HG 2021 geregelte Verfahren zur Unterrichtung des Parlaments ist anzuwenden.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben aus dem Haushaltsjahr 2021 gelten nicht fort.

Die in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 112 GG bewilligten Ausgaben und die erteilten Verpflichtungsermächtigungen sind im endgültigen Haushaltsplan zu berücksichtigen.

1.6 Zuwendungen zur institutionellen Förderung

Zuwendungen zur institutionellen Förderung sind nur bei Vorliegen einer der Voraussetzungen des Artikels 111 Absatz 1 GG zulässig. Neue institutionelle Förderungen können im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung ausschließlich bei Vorliegen einer der Voraussetzungen des Artikels 111 Absatz 1 GG oder der Einwilligung des BMF entsprechend Artikel 112 GG vorgenommen werden. Eine Billigung des Wirtschaftsplans des Zuwendungsempfängers durch das Bundesministerium der Finanzen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 23 HG 2021 ergeht unabhängig von den Modalitäten der vorläufigen Haushaltsführung und stellt keine Einwilligung des BMF in die Prüfung der Voraussetzungen nach Artikel 111 Absatz 1 GG dar.

1.7 Erfassung der Zahlungen für externe Beratung

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat BMF beauftragt, nach Ablauf eines Haushaltsjahres einen innerhalb der Bundesregierung abgestimmten Bericht zu den Kosten im Bundeshaushalt aufgrund der Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen vorzulegen. Mit Rundschreiben vom 25. Februar 2019 (IIA2 - H 1200/08/10073: 021) hat das BMF aufgrund des Beschlusses des Haushaltsausschusses in seiner Sitzung am 13. Februar 2019 (Ausschussdrucksache 19(8)3252) Hinweise für die Erstellung des Berichtes gegeben, die erstmalig für den Bericht für das Haushaltsjahr 2018 zugrunde gelegt wurden. Diese sind insbesondere im Hinblick auf die vorgegebenen Formate weiterhin zu beachten.

Darüber hinaus hat der Haushaltsausschuss in seiner 100. Sitzung am 9. Juni 2021 unter anderem beschlossen, dass künftig bei der Erfassung der Zahlungen an externe Berater die Definition aus der Ausschussdrucksache 19(8)8703 vorzugeben sei. Das BMF hat mit Rundschreiben vom 17. Juni 2021 (IIA2 – H 1200/08/10073: 027) die überarbeitete Definition übermittelt und Hinweise zur Umsetzung des Beschlusses formuliert. Um Beachtung wird gebeten.

Besondere Hinweise für den Bericht über das Haushaltsjahr 2020:

Wie in den Beschlüssen vom 13. Februar 2019 (Ausschussdrucksache 19(8)3252) und vom 10. Februar 2021 (Ausschussdrucksache 19(8)8414) festgelegt, wird nochmals darauf hingewiesen, dass die fortentwickelte Definition bereits für die Ressortberichte über das Haushaltsjahr 2020 anzuwenden und diese zu dem Zeitpunkt der Berichterstattergespräche zum Haushalt 2022 vorzulegen sind. Die zugehörigen Tabellenblätter für die Meldung über das Haushaltsjahr 2020 wurden bereits mit dem Haushaltsführungs Rundschreiben 2021 übersandt.

Die für das Haushaltsjahr 2021 für den gesamten Einzelplan (einschl. nachgeordneter Behörden) erfassten Daten sind in die beigefügte Excel-Tabelle (**Anlage 1** - zwei Tabellenblätter) unter Beachtung der als **Anlage 1a** beigefügten Ausfüllanleitung zu übernehmen. Zur Erfüllung der vorgegebenen Berichtspflicht sind die Unterlagen zu gegebener Zeit zeitgleich mit der Zulieferung an die Berichterstatterinnen und Berichterstatter zu den jeweiligen Berichterstattergesprächen ausschließlich per E-Mail an das Referatspostfach II A 2 (IIA2@bmf.bund.de) zu übersenden (unbedingt Excel-Tabellen, kein PDF).

Bei den Meldungen ist darauf zu achten, dass die Tabellenformate eingehalten werden und alle Angaben zu den Beratungsverträgen - auch im Hinblick auf die Vorjahresberichte - vollständig, konsistent und nachvollziehbar sind. Aus gegebener Veranlassung wird noch einmal auf Folgendes hingewiesen: Eventuelle Korrekturen bzw. Inkonsistenzen zu Vorjahren sind durch Fußnoten zu erläutern. Sofern Auftragnehmer ihre Zustimmung zur Nennung ihres Namens

nicht gegeben haben, ist in die Tabelle „keine Zustimmung zur Namensnennung“ einzutragen. Es sind auch sämtliche Verträge in die Meldung aufzunehmen, deren Vertragslaufzeit zwar den Berichtszeitraum umfasst, bei denen jedoch im Berichtszeitraum keine Zahlungen anfielen.

1.8 Beschaffung, Aussonderung, Verwertung und Verwendung der Erlöse von Dienstkraftfahrzeugen

Für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen sind die im BMF-Rundschreiben vom 5. Januar 2021 (II A 1 – H 1105/20/10002 :001 (Aufstellungsrundschreiben 2022)) dargelegten Beschaffungsgrundsätze zu beachten. Das Aufstellungsrundschreiben kann im Haushaltsportal des BMF (Abt. II) unter [> Haushaltsaufstellung > Bundeshaushalt 2022](#) abgerufen werden.

Zur Ersatzbeschaffung, Aussonderung und Verwertung von Dienstkraftfahrzeugen und zur Verwendung der Erlöse wird auf das BMF-Rundschreiben vom 27. März 2015 (II A 2 – H 1261/07/0001) sowie auf das ergänzende Rundschreiben zur Aussonderung sondergeschützter Dienstkraftfahrzeuge vom 21. Mai 2019 (II A 2 – H 1261/07/0001) Bezug genommen. Die genannten Rundschreiben und die aktuell geltende Hilfe zur Wirtschaftlichkeitsberechnung können im Haushaltsportal des BMF (Abt. II) unter [> Allg. Rundschreiben, Vordrucke](#) abgerufen werden. Danach kommen während der vorläufigen Haushaltsführung nur Ersatzbeschaffungen in Betracht.

1.9 Maßnahmen zur Förderung der Kohleregionen gemäß Strukturstärkungsgesetz (Kapitel 6002 Tgr. 04)

Die Verfahrenshinweise zur haushaltsmäßigen Umsetzung des Gesetzes sind mit Rundschreiben vom 7. August 2020 (II B 2 - WI 0227/18/10002 :005) bekannt gegeben worden.

1.10 Automatisierte Erfassung von Zahlungen der Bundesregierung in das VN-System

Hinweise und Vorgaben zur Einführung von Kennungen für Zahlungen in das VN-System, damit diese zukünftig weitgehend automatisiert erfasst werden können, sind mit dem Rundschreiben des Auswärtigen Amtes vom 30. Juni 2021 (OR04-9-235.90) bekanntgegeben worden. Es wird darauf hingewiesen, dass danach jede direkte Zahlung in das VN-System mit einem der in dem Rundschreiben genannten Kürzel im Buchungstext (sog. ++ Textinformation) gekennzeichnet werden muss.

1.11 Liquiditätsplanung

Für die Liquiditätsplanung des Bundes sind zuverlässige Angaben der Ressorts unverzichtbar. Aus diesem Grund sind BMF, Referat II E 4, gemäß § 43 BHO die erwarteten Einzahlungen und geplanten Auszahlungen sowohl für das Quartal als auch taggenau für den nächsten Monat an die E-Mail-Adresse Liquiditaet@bmf.bund.de zu melden. Später bekanntwerdende Ein- und Auszahlungen, die den Betrag in Summe von 10 Mio. Euro überschreiten oder Änderungen des Zahlungstages sind spätestens am Arbeitstag vor der Zahlung mitzuteilen. Die Meldepflichten gelten auch für Einzahlungen auf und Auszahlungen aus Vorschuss- und Verwahrungskonten. Die Meldungen erfolgen ausschließlich an die o. g. E-Mail-Adresse. Bitte versehen Sie die Meldungen im Betreff der E-Mail mit folgenden Begriffen:

- „Quartalsmeldung“ (nach Nr. VV Nr. 3 zu § 43 BHO),
- „Monatsmeldung“ (nach Nr. VV Nr. 4 zu § 43 BHO) oder
- „Tagesmeldung“ (insbesondere bei Änderungen zur abgegebenen Monatsmeldung im laufenden Monat; bitte nicht den Begriff „Monatsmeldung“ zusätzlich angeben).

Auf die VV zu § 43 BHO wird hingewiesen.

1.12 Forderungsmanagement des Bundes

Nach VV Nr. 3.1 zu § 34 BHO sind über Forderungen mit bestimmter Fälligkeit dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse unverzüglich Kassenanordnungen zu erteilen. Forderungen mit bestimmter Fälligkeit sind, unabhängig vom Fälligkeitsjahr, im Zahlungsüberwachungsverfahren (ZÜV) zum Soll zu stellen, soweit es sich nicht um Forderungen handelt, die im automatisierten Darlehensverfahren des Bundes oder in einem Zahlstellenverfahren überwacht werden. Forderungen sind auch dann zum Soll zu stellen, wenn nicht feststeht, ob sie einbringbar sind oder wenn nur das Fälligkeitsjahr bekannt ist. Forderungen, bei denen nur das Fälligkeitsjahr feststeht, sind mit einem Fälligkeitstag 31. Dezember des jeweiligen Fälligkeitsjahres zum Soll zu stellen. Auf die Regelungen zur Kennzeichnung offener Forderungen im fünften Abschnitt der Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) wird besonders hingewiesen.

1.13 Erfassung der Einnahmeausfälle des Bundes

Die Einnahmeausfälle aus Forderungen des Bundes sind vollständig in einer Übersicht zur Haushaltsrechnung des Bundes auszuweisen. Mit der Erhebung der Einnahmeausfälle ist im Januar zu beginnen, um die Angaben für die Rechnungslegung zur Verfügung zu stellen.

2. Bewirtschaftung der Ausgabereste

2.1 Grundsatz

Ausgabereste dürfen nach § 45 BHO nur gebildet werden, soweit dies unbedingt notwendig ist (s. a. VV Nr. 3 zu § 45 BHO). Bei der Bildung von Ausgaberesten ist der Verfügungszeitraum des § 45 Absatz 2 BHO zu beachten. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind mit Rücksicht auf das nur unterjährig geltende Notbewilligungsrecht des BMF nicht übertragbar; die Bildung von Ausgaberesten ist hier ausgeschlossen.

2.2 Umsetzung des ressortübergreifenden Maßgabebeschlusses des Haushaltsausschusses zum Abbau von Ausgaberesten (Ausschuss-Drs. 19(8)8295)

Der Haushaltsausschuss hat in seiner 83. Sitzung am 26. November 2020 im Rahmen der Beschlussfassung zum Bundeshaushalt 2021 die Bundesregierung aufgefordert, in den kommenden Haushaltsjahren die Höhe der Ausgabereste deutlich abzubauen und hierbei die folgenden Vorgaben umzusetzen:

- „Die Bildung von flexibilisierten Ausgaberesten ist auf jährlich höchstens 85 Prozent der aus dem Vorjahr übertragbaren Mittel im flexibilisierten Bereich zu begrenzen. Dies gilt erstmals im Haushaltsjahr 2021 für die Bildung von flexibilisierten Ausgaberesten aus den übertragbaren Mitteln des Jahres 2020.“
- „Die aus dem Haushalt 2020 gebildeten nicht-flexibilisierten Ausgabereste sind - sofern sie nicht rechtlich gebunden sind - im Umfang von mindestens 10 Prozent zum Ende des Jahres

2021 in Abgang zu stellen. In den Folgejahren ist in gleicher Weise für die jeweils aus dem Vorjahr gebildeten Ausgabereite im nicht-flexibilisierten Bereich zu verfahren.“

Diese Vorgaben sind durch geeignete Maßnahmen der Ressorts innerhalb des jeweiligen Verfügungsrahmens des Einzelplans bei der Bildung von Ausgabereiten im Haushalt 2022 sicherzustellen.

2.3 Darstellung der Ausgabereite im Regierungsentwurf 2023

Im Regierungsentwurf 2023 werden bei allen Einzelplänen die flexibilisierten Ausgabereite eines Kapitels summarisch und die Ausgabereite außerhalb des flexibilisierten Bereichs titelbezogen dargestellt.

Zu diesem Zweck müssen die Ressorts **bis zum 31. Mai 2022** die Ausgabereite nicht-flexibilisierter Titel gebildet und die Bedarfsprüfung der flexibilisierten Ausgabereite abgeschlossen haben.

2.4 Vorausfreigaben

Vor Abschluss der Rechnungslegungsarbeiten für den Haushalt 2021 kommt mangels feststehender Datenbasis eine Bildung und Inanspruchnahme von Ausgabereiten nur in Betracht, wenn eine Auszahlung aus zwingenden Gründen vor Abschluss der Rechnungslegungsarbeiten für den jeweiligen Einzelplan (Redaktionsschluss für die Ressorts: 31. März 2022) **nur** durch die Inanspruchnahme von Ausgabereiten erfolgen kann. Dies kommt grundsätzlich nur bei Leertiteln oder gesperrten Titeln der nach **Nr. 1.2** maßgeblichen Grundlage in Betracht, da bei Titeln mit Ansätzen zunächst die Auszahlung aus dem Sollansatz erfolgen kann. Die Gründe für die Vorausfreigabe sind im Antrag darzulegen.

Die Freischaltung des Dialogsystems HKR@WEB erfolgt erst, wenn die Datenbasis für alle Einzelpläne endgültig und unveränderlich festgestellt ist. Dies wird auf der Informationsseite Rechnungslegung des Dialogsystems gesondert bekannt gegeben.

2.5 Bedarfsprüfung, Bildung und Inanspruchnahme von Ausgabereiten im flexibilisierten Bereich

Das BMF-Rundschreiben vom 23. November 2015 (II A 2 - H 1200/14/10063) ist anzuwenden.

In Anspruch genommene Ausgabereite werden nicht auf den Verfügungsrahmen nach **Nr. 1.3** angerechnet.

Vor dem Hintergrund des weiterhin beträchtlichen Volumens der übertragbaren flexibilisierten Ausgaben ist bei der Bedarfsprüfung zwingend ein enger Maßstab anzulegen und dabei eigenverantwortlich die Umsetzung des Beschlusses des Haushaltsausschusses einzelplanbezogen sicherzustellen (**vgl. Nr. 2.2**). Dies gilt in besonderem Maße für die Kapitel, in denen wiederholt ein Anstieg der übertragenen Ausgabereite festzustellen ist bzw. das Ausgabereitevolumen überdurchschnittlich hoch ausfällt. Im Übrigen sind die Ergebnisse des Haushaltsaufstellungsverfahrens zu berücksichtigen.

2.6 Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten außerhalb des flexibilisierten Bereichs

2.6.1 Verwendung des Dialogsystems HKR@WEB

Die Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten sowie erforderliche Beteiligungen des BMF erfolgen ausschließlich in dem Dialogsystem HKR@WEB. Die Bildung von Ausgaberesten wird automatisch verarbeitet, wenn ein Antrag gemäß **Nr. 2.6.2** nicht erforderlich ist. Die Inanspruchnahme der Ausgaberechte in den Fällen von **Nr. 2.6.4** und die Festlegung einer konkreten zulässigen Einsparstelle erfolgen ebenfalls ohne weitere Beteiligung des BMF. Die Nutzung des Dialogsystems HKR@WEB stellt sicher, dass BMF in den Fällen der **Nr. 2.6.2 und Nr. 2.6.5** beteiligt wird.

Bereits bei der Bildung sollte dabei eigenverantwortlich auf die einzelplanbezogene Umsetzung der Vorgaben des Beschlusses des Haushaltsausschusses hingewirkt werden (**vgl. Nr. 2.2**). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gebildete Ausgaberechte im Dialogsystem HKR@WEB nicht wieder in Abgang gestellt werden können.

2.6.2 Verlängerung des Verfügungszeitraums gemäß § 45 Absatz 2 Satz 3 BHO

Eine positive BMF-Entscheidung über die nach § 45 Abs. 2 Satz 3 BHO mögliche Ausnahmeregelung der Verlängerung des Verfügungszeitraums für Ausgaberechte kann nur bei Darlegung eines konkreten Bedarfs für die Fristverlängerung in Aussicht gestellt werden, insbesondere wenn dieser nicht mit verfügbaren Ausgaberesten oder aus dem veranschlagten Sollansatz finanziert werden kann. Es muss dabei erkennbar sein, weshalb im gesetzlich vorgeschriebenen Verfügungszeitraum über die Ausgaberechte nicht abschließend verfügt werden konnte. Die bloße Angabe „Erfüllung eingegangener Verpflichtungen“ o. ä. ist dementsprechend nicht ausreichend.

2.6.3 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und Einsparauflage

Die Inanspruchnahme von Ausgaberesten ist nur zulässig, wenn die Reste innerhalb der folgenden drei Monate zur Erfüllung entsprechender Verpflichtungen benötigt werden und eine kassenmäßige Einsparung innerhalb des Verfügungsrahmens des Einzelplans sichergestellt ist. Bei Antragstellung ist dies zu bestätigen. Eine kassenmäßige Einsparung zulasten aller Einzelpläne (einschließlich des betroffenen Einzelplans) kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn es sich um Ausgaberechte aus zweckgebundenen Einnahmen (einschl. der sog. durchlaufenden Mittel) handelt. Auch in diesen Fällen erfolgt die kassenmäßige Einsparung verursachungsgerecht vorrangig in dem Einzelplan, der von der Inanspruchnahme der Ausgaberechte profitiert. Geeignete Einsparstellen sind dem ZFB im Rahmen der Erarbeitung der Rechnung zu benennen. Ist eine Einsparung im begünstigten Einzelplan nicht möglich, wird eine geeignete Einsparstelle in den Einzelplänen 01 bis 30 herangezogen.

Dies gilt auch bei anderen Deckungsnotwendigkeiten zulasten anderer oder aller Einzelpläne.

In Anspruch genommene Ausgabereste werden nicht auf den Verfügungsrahmen nach **Nr. 1.3** angerechnet. Sie erhöhen den Verfügungsrahmen in dem betreffenden Titel und vermindern den Verfügungsrahmen in dem Titel, der zur kassenmäßigen Einsparung herangezogen wird.

2.6.4 Allgemeine Einwilligung des BMF in die Inanspruchnahme

Die nach § 45 Absatz 3 BHO erforderliche Einwilligung des BMF in die Inanspruchnahme von Ausgaberesten wird hiermit allgemein erteilt für die Fälle, in denen eine konkrete zulässige Einsparstelle feststeht.

Zur Einsparung dürfen dabei nicht verwendet werden:

- Gesperrte Ausgaben, wobei Art und Grund der Sperre unerheblich sind,
- die in der **Anlage 2** zusammengestellten, im Regelfall auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Ausgaben (z. B. Schätzansätze bei den wesentlichen Geldleistungsgesetzen, gesetzliche Leistungen in der Sozialversicherung, Verwendung der LKW-Maut, ELM-Mieten), es sei denn, der in Anspruch zu nehmende Ausgabereist gehört ebenfalls zu einem Teil dieser Anlage,
- Investitionsausgaben, es sei denn, bei dem in Anspruch zu nehmenden Ausgabereist handelt es sich ebenfalls um Investitionsausgaben,
- flexibilisierte Ausgaben.

2.6.5 Gesonderte Einwilligung des BMF in die Inanspruchnahme

In allen anderen Fällen bedarf es der gesonderten Einwilligung des BMF nach § 45 Absatz 3 BHO in die Inanspruchnahme der Ausgabereiste. Dabei behält sich das BMF generell vor, die Auflösung von vorläufigen Deckungskonten bereits vor Ablauf des Haushaltsjahres zu verlangen.

2.6.6 Verkehrsinvestitionen

Die Inanspruchnahme von Ausgabereisten bei den Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 in den Kapiteln 1201 (ohne Lkw-Maut-Anteile in Tgr. 01 und ohne Tgr. 02), 1202 und 1203 sowie bei den Ausgaben des Kapitels 1210 Titel 891 51 erfolgt durch Einsparung zu Lasten aller Einzelpläne. Die Ausgabereiste bleiben bei Bedarf auch über die zeitlichen Grenzen des § 45 Abs. 2 BHO hinaus verfügbar. Die Zustimmung zu einer im Bedarfsfall über die zeitlichen Grenzen des § 45 Abs. 2 BHO hinausgehenden Nutzung gilt als erteilt.

3. Bewirtschaftung der Verpflichtungsermächtigungen

3.1 Inanspruchnahme weiter geltender Verpflichtungsermächtigungen

Die nach § 45 Absatz 1 Satz 2 BHO weiter geltenden, noch nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen des abgelaufenen Haushaltsplans dürfen nach Maßgabe der im Haushaltsplan 2021 angegebenen Jahresfälligkeiten für die Jahre ab 2023 in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme dieser Verpflichtungsermächtigungen ist für die Dauer der vorläufigen Haushaltsführung bis zu der Höhe zulässig, in der sie zur Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen erforderlich ist. Die Inanspruchnahme unter Änderung der Jahresfälligkeiten oder wenn Jahresbeträge nicht angegeben waren, bedarf der Einwilligung des BMF in entsprechender Anwendung des § 38 Absatz 2 BHO.

Für neue Maßnahmen - das sind Maßnahmen, die am 1. Januar 2022 noch nicht begonnen sind - dürfen diese Verpflichtungsermächtigungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe von § 38 Absatz 1 Satz 2 BHO mit Einwilligung des BMF in Anspruch genommen werden. Die Anerkennung der Unterlagen nach § 24 BHO gilt nicht als Beginn der Maßnahme.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2021 gelten nicht fort. Dies gilt ebenso für über eine Globale Mehrausgabe gedeckte Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2021, die bis zum Ende des Haushaltsjahres 2021 nicht in Anspruch genommen worden sind.

3.2 Neue Verpflichtungen

Neue Verpflichtungen dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe von § 38 Absatz 1 Satz 2 BHO mit Einwilligung des BMF eingegangen werden. Dies gilt auch, wenn Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden sollen, die in der nach **Nr. 1.2** maßgeblichen Grundlage ausgebracht sind.

Das in § 4 i. V. m. § 23 HG 2021 geregelte Verfahren zur Unterrichtung des Parlaments ist anzuwenden.

3.3 Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen

Im Haushaltsplan 2021 enthaltene Deckungsvermerke bei Verpflichtungsermächtigungen können unter den Voraussetzungen der **Nr. 3.1** in Anspruch genommen werden. Die Deckungsfähigkeit darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtungsermächtigungen betragsmäßig auf Fälligkeitsjahre aufgeteilt sind. Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Verpflichtungsermächtigungen, deren Jahresbeträge noch nicht feststehen, bedarf der Einwilligung des BMF in entsprechender Anwendung des § 38 Absatz 2 Nr. 2 BHO.

3.4 Anrechnung von Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungen, die während der vorläufigen Haushaltsführung aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen nach den **Nrn. 3.1 und 3.2** eingegangen wurden, sind auf die im endgültigen Bundeshaushaltsplan 2022 für den gleichen Zweck veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen anzurechnen (vgl. **Nr. 1.5 und 6.8**).

4. Verpflichtungen für laufende Geschäfte nach § 38 Absatz 4 BHO

Die VV Nr. 5 zu § 38 BHO ist im Rahmen der **Nr. 1** dieses Rundschreibens auch für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung anzuwenden.

5. Personal

Grundlage der Stellenbewirtschaftung sind die Planstellen und Stellen des Haushaltsplans 2021 unter Berücksichtigung der im Haushaltsvollzug 2021 erfolgten Stellenplanveränderungen.

Dies gilt entsprechend für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger und sonstige vergleichbar geförderte Einrichtungen.

Eine Ausnahme gilt für die von den Ländern übernommenen und der Autobahn GmbH des Bundes zugewiesenen Beamtinnen und Beamten (Kapitel 1228 Tgr. 01). Grundlage der Stellenbewirtschaftung sind hier die Planstellen des ersten Regierungsentwurfs 2022.

Im Übrigen gelten die nachfolgenden Regelungen.

5.1 Verbindlichkeit der Stellenpläne für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Stellenpläne für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verbindlich (§ 14 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 23 HG 2021). Unbefristete Arbeitsverträge dürfen nur abgeschlossen werden, wenn entsprechende Stellen zur Verfügung stehen. Liegen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bezahlung aus Titel 427.9 nicht vor (siehe **Nr. 5.15**), sind auch Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen auf Stellen zu führen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die während der Geltungsdauer des BAT ohne Änderung ihrer Tätigkeit wegen Ablaufs einer für die einzelnen Vergütungsgruppen besonders festgesetzten Zeit höhergruppiert wurden, dürfen weiterhin auf ihren bisherigen Stellen geführt werden, auch wenn die Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet wurden, höher ist als die Wertigkeit der umgewandelten Stelle. Dies gilt auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach Inkrafttreten des TVöD aufgrund von § 8 Abs. 1 oder Abs. 3 TVÜ-Bund höhergruppiert wurden.

Wird Personal ausnahmsweise aufgrund von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen (z. B. mit Zeitarbeitsunternehmen) eingesetzt, handelt es sich aus Sicht der aufnehmenden Behörde um den Einkauf einer Dienstleistung. Die Ausgaben sind aus dem Titel der Hauptgruppe 5 zu leisten, dem diese Dienstleistung schwerpunktmäßig zuzuordnen ist, hilfsweise dem Titel 539 99 - Vermischte Verwaltungsausgaben -.

Dies gilt entsprechend für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger und sonstige vergleichbar geförderte Einrichtungen.

5.2 Besetzung von Planstellen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Soweit vorübergehend Planstellen mit Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern besetzt werden (VV Nr. 2 zu § 49 BHO), richtet sich die Vergleichbarkeit von Planstellenbewertung und Eingruppierung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nach § 5 TV EntgO Bund.

5.3 Stellenplanflexibilisierung

Nach § 14 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 23 HG 2021 kann das BMF pauschale Abweichungen von der Verbindlichkeit der Erläuterungen zu den Titeln 428 .1 unter der Bedingung zulassen, dass dadurch die Personalausgaben der einbezogenen Stellen um mindestens 5 Prozent gemindert werden.

Von der Ermächtigung wird BMF auf Antrag Gebrauch machen, sofern

- nicht mehr als 20 Prozent des Stellensolls des betroffenen Kapitels in die Flexibilisierung einbezogen werden und
- das Stellensoll je Entgeltgruppe um nicht mehr als 20 Prozent überschritten wird.

Im Antrag sind die konkret beabsichtigten Veränderungen, deren Dauer sowie die Maßnahmen zur Erfüllung der Einsparauflage anzugeben.

Die haushaltsgesetzliche Einsparauflage bedeutet, dass durch Absenkung bzw. Sperrung von Stellen zum einen Finanzneutralität gewährleistet und zum anderen eine Einsparung in Höhe von 5 Prozent erwirtschaftet werden muss. Als Basis für die Berechnung der Einsparung ist dabei der Differenzbetrag zwischen den jeweils gültigen Personalkostensätzen für die ursprüngliche und die gehobene Stelle zugrunde zu legen.

Beispiel: Hebung einer Stelle der Entgeltgruppe 13 nach Entgeltgruppe 14:
Einzusparen sind der Differenzbetrag zwischen E 13 und E 14 sowie weitere 5 Prozent dieser Differenz.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Finanzneutralität in zeitlicher Hinsicht so lange gewährleistet sein muss, wie die Veränderungen andauern. Veränderungen, die aufgrund von Ermächtigungen in früheren Haushaltsgesetzen vorgenommen worden sind und fortwirken sollen, müssen daher finanzneutral sein und unterliegen weiter der Einsparauflage.

Veränderungen, die auf Dauer beibehalten werden sollen, sind im Rahmen der nächsten Haushaltsaufstellung anzumelden.

5.4 Ansprüche auf Höhergruppierung bei Zuwendungsempfängern

Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 5 i. V. m. § 23 HG 2021 werden die obersten Bundesbehörden ermächtigt, in Fällen unvorhergesehener und unabweisbarer Höhergruppierungsansprüche nach

Maßgabe der folgenden Bedingungen Abweichungen von den Stellenplänen ihrer Zuwendungsempfänger zuzulassen:

- Ein Fall der Unvorhergesehenheit liegt nur dann vor, wenn die Übertragung höherwertiger, tarifliche Ansprüche begründender Tätigkeiten versehentlich geschehen ist und die tarifrechtlichen Konsequenzen nicht offensichtlich waren. Die bewusste Schaffung der tatsächlichen Voraussetzungen eines Höhergruppierungsanspruchs kommt nur bei Vorhandensein besetzbarer Stellen der zutreffenden Wertigkeit in Betracht.
- Unabweisbar ist ein Höhergruppierungsanspruch nur dann, wenn wirtschaftliche Alternativen, wie z. B. ein Neuzuschnitt des Arbeitsplatzes oder die vorübergehende Zahlung einer Zulage, nicht möglich sind.
- Die durch die Höhergruppierung verursachten Mehrausgaben sind im Wirtschaftsplan aufzufangen.

5.5 Neueinstellung von schwerbehinderten Menschen

Im Sinne von § 20 Absatz 2 i. V. m. § 23 HG 2021 ist auch die unbefristete Einstellung bisher befristet beschäftigter Arbeitskräfte (Titel 427 .9) eine Neueinstellung.

5.6 Erwirtschaftung von kw-Vermerken

Durch geeignete personalwirtschaftliche Maßnahmen ist rechtzeitig sicherzustellen, dass der Wegfall von mit einem befristeten kw-Vermerk versehenen Planstellen oder Stellen spätestens zum Stichtag realisiert werden kann. Dabei ist insbesondere auch die Möglichkeit der kapitelübergreifenden Umsetzung von Planstellen und Stellen zu prüfen. Zur Erwirtschaftung von Stellen wird darauf hingewiesen, dass eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer für die Dauer von bis zu zwei Jahren auch auf einer freien Planstelle der gleichwertigen Besoldungsgruppe geführt werden darf (vgl. VV Nr. 2.4 zu § 49 BHO). Vor einer Befristung frei werdende Planstellen bzw. Stellen dürfen nur wiederbesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass zum Stichtag eine andere Planstelle bzw. Stelle dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe frei ist. Von der Ermächtigung nach § 20 Absatz 1 i. V. m. § 23 HG 2021 wird BMF daher nur Gebrauch machen, wenn auch durch die oben beschriebenen rechtzeitigen Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann, dass zum Datum des Stellenwegfalls eine Planstelle oder Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe zur Verfügung steht.

Die zur Erbringung der gesetzlichen Stelleneinsparung ausgebrachten kw-Vermerke sind vorrangig zu erbringen.

5.7 Ausbringung von Ersatzplanstellen

Der unabweisbare Bedarf zur Ausbringung von Ersatzplanstellen gemäß § 17 i. V. m. § 23 HG 2021 ist dem BMF auf Nachfrage darzulegen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass eine Verwendung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 23 HG 2021) nicht vorliegt, wenn die Verwendung innerhalb der unmittelbaren Bundesverwaltung erfolgt (z. B. Tätigkeit an deutschen Auslandsvertretungen).

5.8 Anpassung von Leerstellen

Nach § 18 Absatz 1 i. V. m. § 23 HG 2021 gilt eine Leerstelle zu dem Zeitpunkt als ausgebracht, zu dem einer der dort aufgeführten Tatbestände erfüllt ist. Gemäß § 18 Absatz 5 Satz 2 i. V. m. § 23 HG 2021 sind die obersten Bundesbehörden ermächtigt, Leerstellen bis zur Besoldungsgruppe B 3 einschließlich anzupassen, wenn eine Beförderung erfolgen soll. Nach Grundsätzen, die mit dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages abgestimmt sind, setzt dies voraus,

- dass die laufbahnrechtlichen und leistungsmäßigen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt sind oder der Bundespersonalausschuss einer entsprechenden Ausnahme zugestimmt hat,
- dass vergleichbare Beamtinnen oder Beamte bereits befördert sind oder zur Beförderung unmittelbar heranstehen und
- dass ein konkreter Dienstposten mit Planstelle zur Verfügung steht, auf dem die Beamtin oder der Beamte ohne die Beurlaubung befördert worden wäre.

5.9 Stellenbewirtschaftung bei Teilzeit, insbesondere bei Altersteilzeit

Für die Frage, in welchem Umfang Planstellen oder Stellen bei Teilzeitbeschäftigung als besetzt gelten, ist in **allen** Fällen der Teilzeitbeschäftigung (z. B. Familienpflegezeit, Teilzeit nach dem FALTER-Arbeitszeitmodell, Teilzeitbeschäftigung nach §§ 91 oder 92 Bundesbeamtengesetz i. V. m. § 9 der Arbeitszeitverordnung) darauf abzustellen, in welchem Verhältnis die geleistete Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigten steht. Dies gilt auch dann, wenn die Teilzeit im Blockmodell durchgeführt wird.

Für die Bewirtschaftung der Planstellen/Stellen bei Altersteilzeitbeschäftigung bedeutet dies, dass die Planstelle oder Stelle bei Wahl des Teilzeitmodells in der Regel durchgängig zu 50 Prozent, bei Wahl des Blockmodells in der Arbeitsphase zu 100 Prozent und in der Freistellungsphase zu 0 Prozent besetzt ist. Hinsichtlich der/des frei gewordenen Stelle/Stellenanteils ist zu unterscheiden:

- Wird die Altersteilzeit **in einem Stellenabbaubereich** (vgl. § 93 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 des Bundesbeamtengesetzes bzw. § 3 Absatz 1 des Tarifvertrags zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte) gewährt, fallen die jeweils frei gewordenen Stellen oder Stellenanteile ersatzlos weg.
- Wird die Altersteilzeit **im Rahmen der gesetzlich oder tariflich festgelegten Quote** gewährt, dürfen die frei gewordenen Stellen oder Stellenanteile anderweitig verwendet werden, soweit die Ausgaben für die Ersatzbeschäftigungen die Einsparungen aufgrund der Altersteilzeitbeschäftigungen nicht übersteigen. Die in **Anlage 3** getroffene Regelung zur Finanzneutralität ist zu beachten.

5.10 Verwendung von Überhangpersonal

5.10.1 Vorrangige Besetzung frei werdender Planstellen und Stellen mit Überhangpersonal

Gemäß § 21 i. V. m. § 23 HG 2021 sind freie Planstellen und Stellen in erster Linie mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Bundesbehörden unbefristet beschäftigt und wegen Aufgabenrückgangs oder wegen der Auflösung der Behörde entbehrlich geworden sind.

Unter diese Bestimmung fallen derzeit:

- Beschäftigte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg)
(Ansprechstelle: Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, V 2.Z -
Zentrale Aufgabensteuerung Personalführung (Kurzbezeichnung: BAPersBw V2.Z),
E-Mail: BAPersBwV2.Z@bundeswehr.org),
- Bundespolizeiliche Unterstützungskräfte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des
Innern, für Bau und Heimat (BMI)
(Ansprechpartner: Bundespolizeipräsidium, Referat 72, Herr Christian Jaworski, Heinrich-
Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, Tel.: 0331/97 997-7240,
E-Mail: bpolp.referat.72.P@polizei.bund.de).

§ 21 i. V. m. § 23 HG 2021 gilt zudem sinngemäß für:

- Beschäftigte der Deutschen Bahn (zugewiesene und beurlaubte Beamtinnen und Beamte
des Bundeseisenbahnvermögens sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum
Zeitpunkt der 1. Stufe der Bahnreform unkündbar waren), die sich im Prozess der
beruflichen Neuorientierung befinden
(Ansprechpartner: Frau Manuela Hott, DB JobService GmbH, Caroline-Michaelis-Straße 5-
11, 10115 Berlin, Tel.: 030/297-58306, mobil: 0160/97435300 sowie Herr Ottmar
Hausmann, DB JobService GmbH, Sandstraße 38-40, 90443 Nürnberg, Tel.: 0911/219-
3220, mobil: 0160/97432940,
E-Mail: abteilung-oeffentliche-verwaltung@deutschebahn.com),
- Beamtinnen und Beamte der Postnachfolgeunternehmen:
 - ◆ Vivento, Deutsche Telekom AG
(Ansprechpartner: Herr Heinz-Jürgen Brehm, Key Account Manager, Sürther Straße
168, 50321 Brühl, Tel.: 0221/3398 29673, mobil: 0170/3435741,
E-Mail: heinz-juergen.brehm@telekom.de),
 - ◆ Deutsche Post AG
(Ansprechpartner: Herr Guido Scheuren, Senior Experte, Zentrale, Abteilung 1R2,
Charles-de-Gaulle-Str. 20, 53113 Bonn, Tel.: 0228/182 93848, mobil: 0171/3046219
E-Mail: g.scheuren@deutschepost.de),
 - ◆ Deutsche Bank AG (ehemals Postbank)
(Ansprechpartner: Deutsche Bank AG, Abteilung Dienstherrenangelegenheiten,
Friedrich-Ebert-Allee 114-126, 53113 Bonn;
Herr Jens Lautenschläger, Tel.: 0228/920 32215, Fax: 0228/920 36009,
E-Mail: jens.lautenschlaeger@postbank.de).

Darüber hinaus werden Ressorts, welche Personalüberhänge besitzen, die nicht oder nur langfristig durch Vermittlung im eigenen Geschäftsbereich abbaubar sind, gebeten, dies im Kreis der obersten Bundesbehörden bekannt zu machen.

Vor einer allgemeinen, öffentlich zugänglichen Ausschreibung (z. B. im Internet, Printmedien) zum Zwecke der Einstellung externer Bewerberinnen und Bewerber (= bisher nicht dauerhaft beim Bund Beschäftigte) ist mit allen vorstehend genannten Einrichtungen Kontakt aufzunehmen. Auf eine Beteiligung der Überhangbehörden kann nur bei offensichtlich dort nicht vorhandenem Fachpersonal verzichtet werden. In allen anderen Fällen soll vor einer externen Stellenausschreibung den Überhangbehörden eine angemessene Frist von vier Wochen ab Bekanntgabe zur Prüfung und ggf. Meldung von Personalüberhängen eingeräumt werden. Eine Bestenauslese aus einem gemeinsamen Bewerberkreis von Überhangpersonal und externen Bewerberinnen und Bewerbern wird dem gesetzlichen Vorrang der Übernahme von Überhangpersonal nicht gerecht. Kann die grundsätzliche Eignung für eine Tätigkeit nach Aktenlage nicht abschließend festgestellt werden, besteht die Möglichkeit, das Überhangpersonal zur Erprobung und ggf. Qualifizierung abzuordnen, ohne dass die aufnehmende Dienststelle die Bezüge erstattet (siehe § 10 Absatz 1 i. V. m. § 23 HG 2021).

Die Kontaktaufnahme und ggf. die Gründe, warum die Übernahme aus dem Kreis der benannten Angehörigen dieser Einrichtungen nicht in Betracht gekommen ist, sind aktenkundig zu machen.

5.10.2 Ausbringung und Umsetzung von Planstellen und Stellen für Überhangpersonal

Gemäß § 16 Absatz 1 i. V. m. § 23 HG 2021 können Planstellen und Stellen zur Übernahme von Überhangpersonal i. S. der **Nr. 5.10.1.** ausgebracht werden, sofern eine Übernahme auf freie Planstellen und Stellen gem. § 21 i. V. m. § 23 HG 2021 nicht möglich ist.

Überhangbeschäftigten der in **Nr. 5.10.1** genannten Behörden dürfen von der aufnehmenden Behörde nur auf Planstellen/Stellen übernommen werden, die ihrer Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe entsprechen. Die erforderlichen Planstellen/Stellen werden zum Zeitpunkt der Versetzung ausgebracht. Die Stellenpläne werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens aktualisiert.

Bei der Versetzung von befristet Teilzeitbeschäftigten wird eine ganze Stelle ausgebracht und beim abgebenden Ressort in Abgang gestellt. Sofern unbefristet Teilzeitbeschäftigte ihre Arbeitszeit zum Zeitpunkt der Versetzung im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Ressort erhöhen, wird beim aufnehmenden Ressort ein der Arbeitszeit entsprechender Stellenanteil/ Stelle ausgebracht. Beim abgebenden Ressort wird dagegen lediglich der bisherige Stellenanteil in Abgang gestellt.

Der Übernahme von in **Nr. 5.10.1** genannten Beschäftigten der Deutschen Bahn geht in der Regel eine 6-monatige Abordnung voraus. Ab der Versetzung werden die Kosten für das laufende Haushaltsjahr von dem aufnehmenden Ressort übernommen. Eine bedarfsgerechte Veranschlagung der Personalausgaben erfolgt erst im nächsten Aufstellungsverfahren. Die

Berechnung der Personalausgaben ist anhand der zum Zeitpunkt der Veranschlagung gültigen Personalkostensätze durchzuführen. Die erforderlichen Planstellen/Stellen werden zum Zeitpunkt der Versetzung ausgebracht. Eine Umsetzung von Personalausgaben bzw. Planstellen/Stellen erfolgt nicht, da es sich beim Bundeseisenbahnvermögen um ein Sondervermögen handelt, das nicht unmittelbar im Bundeshaushalt abgebildet wird.

5.10.3 Übernahme von Beamtinnen und Beamten der Postnachfolgeunternehmen

BMF - Abteilung II - hat mit der Deutschen Telekom AG, der Deutschen Post AG und der Deutsche Bank AG (ehemals: DB Privat- und Firmenkundenbank AG bzw. Deutschen Postbank AG (Postnachfolgeunternehmen)) eine Vereinbarung über die Übernahme von bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten in den Bundesdienst getroffen. Danach zahlen die Postnachfolgeunternehmen für jede(n) zu einer Bundesbehörde versetzte(n) Beamtin/Beamten an BMF einen Pauschalbetrag. Der Versetzung geht eine sechsmonatige Zeit der Abordnung voraus, während der die Postnachfolgeunternehmen die Bezüge weiterzahlen.

BMF ist in Umsetzung dieser Vereinbarung bereit, im Haushaltsvollzug unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 i. V. m. § 23 HG 2021 Planstellen zur Übernahme von bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten auszubringen. Die Planstellen werden durch kw-Vermerk auf drei Jahre befristet und für drei Jahre durch zusätzlich veranschlagte Personalausgaben unterlegt. Erforderlich ist die verbindliche Erklärung des Ressorts, die übernommenen Beamtinnen und Beamten nach Wegfall der kw-Planstellen auf freie Planstellen zu übernehmen, verbunden mit der Darlegung, wie dies im Rahmen der Fluktuation erreicht werden kann.

5.10.4 Übernahme von Beamtinnen und Beamten der Postnachfolgeunternehmen, denen ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt verliehen wurde (sog. Rückernennung)

Für Beamtinnen und Beamten der Postnachfolgeunternehmen (PNU) wird bei einem Wechsel zu anderen Bundesbehörden die Möglichkeit der Rückernennung gemäß § 28 Abs. 3 Bundesbeamtengesetz eröffnet. Gemäß § 19 a Bundesbesoldungsgesetz behalten die rückernannten Beamtinnen und Beamten dabei weiterhin ihren Anspruch auf Besoldung aus dem früheren höheren Amt. Die obersten Bundesbehörden wurden über diese Regelung mit Rundschreiben vom 31. Mai 2018 (II A 1 - H1223/06/10001 :006) informiert.

Die Differenz zwischen der bisherigen (höheren) und der neuen (niedrigeren) Besoldungsgruppe wird von den PNU übernommen. Die aufnehmenden Behörden können auf Antrag und unter Darstellung der Berechnungsmethode aus Kap. 6002 Tit. 461 75 Verstärkungsmittel erhalten. Anträge auf Verstärkung der Personalausgaben bei der Übernahme von rückernannten Beamtinnen und Beamten auf freie Planstellen sind an BMF, Referat II A 1 zu richten. Einzelheiten zum Verfahren (z. B. Vorlage von Dokumenten, Fristen, Bereitstellung des Differenzbetrages etc.) sind im Rundschreiben vom 22. Januar 2019 (II A 1 - H 1223/06/10001 :006) geregelt.

5.11 Stellenpool zur Demografievorsorge

Für die Inanspruchnahme von temporären Planstellen aus dem zentralen Stellenpool zur Demografievorsorge gelten die Regelungen des BMF-Rundschreibens an die obersten Bundesbehörden vom 17. Oktober 2016 (II A 4 - H 1100/15/10026 :003), das im Haushaltsportal des BMF (Abt. II) unter [> Allg. Rundschreiben, Vordrucke > Verfahren für die Beantragung und Zuweisung von Planstellen, die im Rahmen der Demografiestrategie der Bundesregierung zur Bewirtschaftung übertragen werden können](#) abrufbar ist. Dieses Rundschreiben wurde hinsichtlich der Berechnung der Nichtbesetzungsquote durch das BMF-Rundschreiben vom 8. Juni 2018 (II A 4 – H 1100/15/10026:031), das im Haushaltsportal des BMF (Abt. II) ebenfalls unter [> Allg. Rundschreiben, Vordrucke > Demografiestrategie der Bundesregierung Einheitliche Berechnung der Quote der nicht besetzten Planstellen und Stellen \(Nichtbesetzungsquote\)](#) abrufbar ist, ergänzt.

5.12 Anderweitig verwendete neue Planstellen und Stellen

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat beschlossen, „dass den Berichterstatlern jedes Jahr zu den Personaletats der Ressorts mitgeteilt werden soll, welche im Vorjahr mit einem bestimmten Zweck bewilligte Stellen anders verwendet worden sind.“

Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter sind daher durch die Ressorts bis zum **31. August 2022** über anderweitig verwendete Planstellen und Stellen im Jahr 2021 zu unterrichten.

5.13 Altersteilzeit bei institutioneller Förderung

Die im Bereich der Bundesverwaltung geltenden Regelungen zur Altersteilzeit sind auch von den Zuwendungsempfängern zu beachten. Zur Bewirtschaftung der Minderausgaben, die bei Altersteilzeit im Blockmodell in der Arbeitsphase entstehen, wird auf Folgendes hingewiesen: Soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, können bei den Zuwendungstiteln Ausgabereste gebildet werden. Soweit die verfügbaren Ausgabereste nicht ausreichen, um den Mehrbedarf für die Freistellungsphase zu decken, ist dieser im Rahmen der Ansätze des für den jeweiligen Zuwendungstitel geltenden Finanzplans zu erwirtschaften.

5.14 Altersteilzeit bei Projektförderungen

5.14.1 Blockmodell

Soweit im Zeitpunkt der Antragstellung bekannt ist, dass an dem zu fördernden Projekt Altersteilzeitkräfte mitwirken, ist dies bei der Bemessung des Förderbetrages entsprechend zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass fiktive Gehaltsbestandteile in der Aktivphase der Altersteilzeit nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden. In der Passivphase können die für die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anfallenden Personalkosten durch Zuwendungen mitfinanziert werden, da dem Projekt in der Aktivphase der Altersteilzeit die volle Arbeitskraft bei geringerer Bezahlung zugute kam; die Förderung in der Passivphase beschränkt sich auf die Differenz zwischen einer vollständigen Vergütung und den Ausgaben, die in der Aktivphase zuwendungsfähig waren. Nach Beendigung der Projektförderung ist eine weitere Finanzierung nicht möglich.

Liegt einem Zuwendungsbescheid ein Finanzierungsplan mit Vollzeitkräften zugrunde und fließen die Mittel wegen Altersteilzeit beim Zuwendungsgeber nicht vollständig ab, kann BMF auf Antrag des Ressorts die Übertragbarkeit der Mittel unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 4 BHO nachträglich zulassen. Dabei ist im Einzelfall sicherzustellen (z. B. durch Einschaltung eines unabhängigen Treuhänders), dass die betreffenden Beschäftigten die Mittel erhalten.

5.14.2 Teilzeitmodell

Zuwendungsfähig sind nur die dem Projekt tatsächlich zugutekommenden Arbeitsleistungen.

5.14.3 Keine Mehrausgaben durch Altersteilzeit

Unabhängig von der jeweiligen Finanzierungsvariante darf die Inanspruchnahme der Altersteilzeit nicht zu Mehrausgaben für den Bund führen.

5.15 Beschäftigung von Arbeitskräften mit befristeten Verträgen (Titel 427 .9)

Beim Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen sind die sich aus Tarif- und Individualarbeitsrecht ergebenden Grenzen (vgl. insbesondere § 30 TVöD i. V. m. dem Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge) zu beachten. Haushaltsrechtlich setzt die Bezahlung von Arbeitskräften mit befristeten Verträgen aus Titel 427 .9 voraus, dass der Zweck des Arbeitsverhältnisses die Wahrnehmung von Aushilfstätigkeiten oder zeitlich befristeten Aufgaben (z. B. Projektstätigkeiten, zeitlich befristeten Aufträgen anderer Bundesbehörden oder Dritter) ist. Aushilfstätigkeiten sind insbesondere Krankheits- und Urlaubsvertretungen, die im Rahmen der üblichen Vertretungstätigkeit nicht abgedeckt werden können, sowie die Abarbeitung von vorübergehenden Arbeitsspitzen. Soweit in Fällen der Beurlaubung oder der Freistellung von Bediensteten Leerstellen ausgebracht wurden oder als ausgebracht gelten, sind die Ersatzkräfte auf Stellen zu führen.

Zu der Regelung in § 20 Absatz 3 i. V. m. § 23 HG 2021 (Stichwort: sachgrundlose Befristung) wird auf das Rundschreiben des BMF vom 12. Juli 2018 (II A 4 – H 1200/18/10032) hingewiesen. Ergänzend dazu wird darauf hingewiesen, dass der Abschluss befristeter Arbeitsverträge nach § 16a TVAöD einen Sonderfall der Befristung darstellt. Diese Arbeitsverhältnisse unterliegen nicht der haushaltsgesetzlichen Quote von 2,5 Prozent gemäß § 20 Absatz 3 i. V. m. § 23 HG 2021.

6. Automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren)

6.1 Allgemeines

Die Pflicht zur Bewirtschaftung von Bundesmitteln im HKR-Verfahren ergibt sich aus den Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO).

Über eingegangene Verpflichtungen ist nach der mit Rundschreiben vom 11. November 2011 (II A 6 - H 1012/07/0003) veröffentlichten Richtlinie nach § 71 Absatz 1 Satz 2 BHO Buch zu

führen. Eine Buchung ist nur erforderlich und zulässig, wenn Verpflichtungen rechtsverbindlich eingegangen wurden.

Die Einzelheiten zur Anwendung des HKR-Verfahrens ergeben sich aus der Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) sowie aus der Verfahrensrichtlinie für die Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiBeS-HKR). Die Verfahrensrichtlinien sind auf der Internetseite des ZFB und in den HKR-Dialogsystemen (HKR@WEB, HKRweb und HICO-Dialog) eingestellt.

Die im HKR-Verfahren hinterlegten Bewirtschaftersdaten sind regelmäßig zu überprüfen und, falls notwendig, zu aktualisieren.

6.2 Mittelbereitstellung und Verfügbarkeitsprüfung

Im HKR-Verfahren werden auf den Titelkonten der Mittelverteilerebene 1 die Ansätze gemäß der nach **Nr. 1.2** maßgeblichen Grundlage zur Verfügung gestellt. Die automatische Verfügbarkeitskontrolle auf dieser Bewirtschaftungsebene kann sich nur auf die Einhaltung dieser Ansätze beziehen. Für die Einhaltung der Bewirtschaftungseinschränkungen gemäß **Nrn. 1.2 bis 1.5** sind die mittelverteilenden Stellen der Bewirtschaftungsebene 1 allein verantwortlich.

Die umgehende Mittelzuweisung über alle Bewirtschaftungsebenen ist unabdingbare Voraussetzung für die Bewirtschaftungsmaßnahmen der Titelverwalter.

Auf der Mittelverwendungsebene - bei den Titelverwaltern - wird zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Bewirtschaftung aufgrund verspäteter Mittelzuweisung die Verfügbarkeit maschinell erst ab dem Buchungstag 1. Februar 2022 geprüft.

Vor diesem Termin kann eine Verfügbarkeitsprüfung auf der Mittelverwendungsebene nur durch eine Mittelzuweisung sichergestellt werden, da die automatische Verfügbarkeitskontrolle nach der ersten Mittelzuweisung, die größer als 0,00 € sein muss, für das betreffende Konto und einen evtl. vorhandenen Deckungskreis aktiviert wird.

Im Hinblick auf die VV Nr. 1.5 zu § 34 BHO ist bei der Mittelzuweisung für Haushaltsstellen, aus denen wiederkehrende Auszahlungen (Verfahrensteil WAZ) geleistet werden, zu berücksichtigen, dass wegen der automatischen Verfügbarkeitskontrolle des HKR-Verfahrens, die sich auf den Jahresbetrag der wiederkehrenden Zahlung bezieht, für den Jahresbedarf ausreichende Haushaltsmittel zugewiesen werden müssen.

Verpflichtungen, die in den Vorjahren zulasten des Haushaltsjahres 2022 gebucht wurden, und Festlegungen, die zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses noch auf den Sachbuchkonten des Haushaltsjahres 2021 gebucht sind, werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten als

Festlegungen vorgetragen, soweit die Mittel nicht im Abrufverfahren bewirtschaftet werden. Sie belasten ebenfalls die verfügbaren Ausgabemittel.

Darüber hinaus reduzieren Sperren bereits die verfügbaren Mittel durch vom BMF veranlasste Buchungen im Rahmen des Haushaltsvollzugs.

6.3 Kontenstrukturen

Titelkonten, die in der nach **Nr. 1.2** maßgeblichen Grundlage im Haushaltsjahr 2022 neu hinzugekommen sind, können unter den Voraussetzungen der **Nr. 1.1** erst bewirtschaftet werden, wenn sie durch Zuweisung bis auf die Verwendungsebene eröffnet sind. Die Zuweisung von neuen Konten kann durch die Nutzung des erweiterten Dialogbeleges E02 (Aufbau einer Parallelstruktur mittels Referenzzuweisung) erheblich beschleunigt werden, da mit diesem eine Zuweisung über mehrere Bewirtschaftungsebenen möglich ist.

Auf Titelkonten und nachgeordneten Objektkonten, die in der nach **Nr. 1.2** maßgeblichen Grundlage im Haushaltsjahr 2022 weggefallen sind, kann im Haushaltsjahr 2022 nicht mehr gebucht werden. Dies ist insbesondere von bewirtschaftenden Stellen, die Kassenanordnungen in automatisierten Verfahren erstellen, zu beachten.

Sollstellungen zu den weggefallenen Titel- und Objektkonten im Zahlungsüberwachungsverfahren sind zeitnah zu stornieren und bei den neuen zutreffenden Titel- und Objektkonten zu buchen. Bei einer hohen Anzahl von zu stornierenden Sollstellungen wird den Titelverwaltern empfohlen, sich mit dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse in Verbindung zu setzen.

Objektkontenstrukturen, die zur Unterteilung von weggefallenen Titelkonten im Haushaltsjahr 2021 eingerichtet waren, wurden inaktiv in den Kontenrahmen 2022 übernommen. Diese Objektkonten können bei Bedarf mit einem existierenden Titel- und Objektkonto (im HKR@WEB mit der Belegart „Pflege von Sachbuchkonten“, im HICO-Dialog mit dem Beleg B01) verkettet und anschließend bebucht werden. Inaktive Objektkonten des Haushaltsjahres 2022 werden nicht in das Haushaltsjahr 2023 übernommen.

6.4 Buchung bei Inanspruchnahme von Deckungsvermerken

Für die Buchung bei Inanspruchnahme von Deckungsvermerken sind die in der **Anlage 4 zum Haushaltsführungs Rundschreiben 2021 vom 18. Dezember 2020** (II A 2 - H 1200/20/10051) bzw. in den HKR-Dialogsystemen aufgeführten Kennzeichen zwingend erforderlich. **Bitte achten Sie darauf, dass ausschließlich die aktuellen Deckungskennzeichen verwendet werden.** Diese Kennzeichen enthalten Informationen über die Rechtsgrundlage der Inanspruchnahme und werden im Rahmen der Rechnungslegung ausgewertet. Nähere Einzelheiten und Anwendungshinweise zu den Kennzeichen werden in den HKR-Dialogsystemen bereitgestellt. Eine Übersicht über die zur Deckung herangezogenen Beträge und der dazu verwendeten Kennzeichen kann jede bewirtschaftende Stelle in den HKR-Dialogsystemen für sich und den jeweils nachgeordneten Bereich ganzjährig einsehen und ggf. erforderlich werdende Korrekturen vornehmen.

6.5 Verstärkungsvermerke, Zweckbindungsvermerke

Bei Verstärkungs- und Zweckbindungsvermerken, bei denen die Ist-Einnahmen bzw. Mehreinnahmen nach den dazugehörigen Erläuterungen zur Deckung der Ausgaben bzw. Mehrausgaben dienen, sind die Ist-Werte in der Haushaltsrechnung auszuweisen, sofern Einnahmen bzw. Mehreinnahmen erzielt und nach den Erläuterungen zur Deckung von Ausgaben bzw. Mehrausgaben tatsächlich verwendet wurden. Die BMF-Rundschreiben vom 10. Januar 2005 (II A 6 – H 3045 - 21/04) und vom 21. September 2016 (II A 8 - H 3043/16/10003) finden entsprechende Anwendung.

6.6 Kennzeichnung der Selbstbewirtschaftungsmittel

Auszahlungen aus Haushaltstiteln auf Selbstbewirtschaftungskonten sind zu kennzeichnen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 5 zum Haushaltsführungs Rundschreiben 2021 vom 18. Dezember 2020** (II A 2 - H 1200/20/10051).

6.7 Weiter geltende Verpflichtungsermächtigungen

Die nach § 45 Absatz 1 Satz 2 BHO weiter geltenden Verpflichtungsermächtigungen werden unter Berücksichtigung der bereits gebuchten Verpflichtungen beim Jahresabschluss auf die Titelfonten der Mittelverteilerenebene 1 vorgetragen.

6.8 Buchung von Verpflichtungen aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungen, die während der vorläufigen Haushaltsführung aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen nach den **Nrn. 3.1 und 3.2** eingegangen wurden, sind jahresgenau „zu Lasten von VE“ zu buchen. Fehlermeldungen können vom Bewirtschafter bis zum Inkrafttreten des endgültigen Bundeshaushalts ignoriert werden. Danach ggf. erforderliche Korrekturen sind nach Inkrafttreten zu buchen (vgl. Nr. 3.4).

6.9 Buchung von Verpflichtungen bei Dauerschuldverhältnissen

Befristete Dauerschuldverhältnisse (z. B. befristete Mietverträge) sind für die Dauer der Laufzeit gemäß der unter **Nr. 6.1** genannten Richtlinie zu buchen. Hierbei ist ein nach **Nr. 6.7** weitergeltender und über einen Zeitraum von zwanzig Jahren hinaus gehender Ermächtigungsbetrag auf die zutreffenden Fälligkeitsjahre zu verteilen (z. B. mit HKR-Vordruck E04). Im HKR-Verfahren ist die Bewirtschaftung bis zum Fälligkeitsjahr 2097 möglich.

Unbefristete Dauerschuldverhältnisse sind für die voraussichtliche Dauer des Bestehens der Verpflichtung zu buchen, wobei die Ermächtigungen für den Finanzplanungszeitraum ausgebracht werden. Auf das BMF-Rundschreiben vom 21. September 2012 (II A 6 - H 1012/07/0003 :001) wird Bezug genommen. Sind weitergeltende Ermächtigungen nach **Nr. 6.7**. nur für den Finanzplanungszeitraum zur Verfügung gestellt, sind die folgenden Jahresfälligkeiten nicht „zu Lasten von VE“ zu buchen.

6.10 Einhaltung der Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR)

Der BRH hat bei der Prüfung des Einsatzes von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes bei anordnenden Stellen (Bewirtschafter) festgestellt, dass die vorgeschriebenen Mindestanforderungen nach den BestMaVB-HKR nicht oder unvollständig eingehalten wurden, obwohl die oder der jeweils zuständige Beauftragte für den Haushalt die Einhaltung der Mindestanforderungen erklärt hatte. Beim Einsatz automatisierter Verfahren sind die VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) - VV-ZBR BHO - in der Fassung vom 14. Dezember 2016 - II A 2 - H 1005/13/10014 :001 und die BestMaVB-HKR in der Fassung vom 13. September 2019 - II A 9 - H 2300/06/10001 :008 anzuwenden. Nach Nr. 2 der Anlage 1 zur VV Nr. 6.1 ZBR BHO (GoBIT-HKR) hat die zuständige oberste Bundesbehörde die Einhaltung der Bestimmungen sicherzustellen.

**Erfassung der Zahlungen an externe Berater
gem. Beschlüssen des HA vom 28.06.2006
und RPA vom 10.03.2017
Gesamtübersicht 1)**

A Einzelplan	B Ausgaben im HHJ 2020 - in EUR -		C Ausgaben im HHJ 2021 - in EUR -		F Differenz zum Vorjahr (D-B)	G Fallzahlen im HHJ 2020		H Fallzahlen im HHJ 2021		K Differenz zum Vorjahr (I-G)
	Gesamt	davon: Verträge mit Volumen unter 50.000 €	Gesamt	davon: Verträge mit Volumen unter 50.000 €		Gesamt	davon: Verträge mit Volumen unter 50.000 €	Gesamt	davon: Verträge mit Volumen unter 50.000 €	
Beispiel	100.000	40.000	110.000	25.000	10.000	30	15	32	16	2
04 (ohne Kap. 0414)					0					0
05					0					0
06 (ohne Kap. 0626)					0					0
07					0					0
08					0					0
09					0					0
10					0					0
11					0					0
12					0					0
14					0					0
15					0					0
16					0					0
17					0					0
23					0					0
30					0					0
60					0					0
Gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

¹⁾ ohne Verfassungsorgane (Epl. 01, 02, 03, 19), Bundesrechnungshof, Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Unabhängiger Kontrollrat

Ausfüllanleitung zur Excel-Tabelle Erfassung der Zahlungen für externe Beratung

ORGANISATORISCHE HINWEISE:

1. Bitte halten Sie unbedingt die durch das BMF vorgegebenen Tabellenformate wie z.B. Querformat, Spaltenbreiten, Überschriften etc. ein. Die Einzelberichte weisen oft eine Inhomogenität auf. Das erschwert die Zusammenstellung des Gesamtberichtes und stört die einheitliche Darstellung des Berichtes der Bundesregierung an den Haushaltsausschuss.
2. Bitte versehen Sie das Tabellenblatt Einzelberichte für die Zulieferung an das BMF mit der Kennzeichnung „Einzelbericht“ oder lassen Sie die Kennzeichnung weg.
3. Sofern Sie dem BMF ein PDF senden möchten, so wird gebeten, zur Erleichterung der weiteren Verarbeitung jeweils auch eine Excel-Übersicht beizufügen.
4. Bitte ändern Sie **nicht** die Druckeinstellungen. Diese sind so vorgegeben, dass die Prüfspalte L (sie dient nur zur internen Kontrolle der Plausibilität) nicht gedruckt wird.
5. Bitte füllen Sie auch das Deckblatt (Gesamtübersicht) für Ihren Bereich vollständig aus und verändern es nicht.
6. Wenn „Keine Zustimmung zur Namensnennung“ vorliegt, tragen Sie den Namen bitte nicht zusätzlich in die Originaltabelle ein. Bitte übersenden Sie in dem Fall eine gesonderte zweite Übersicht mit Namen.

Anlage 1: Gesamtübersicht:

(Gesamtausgaben einschl. summarischer Angabe von Verträgen mit Vertragsvolumen unter 50 TEUR (brutto))

Aufgrund des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA) vom 10. März 2017 sind auch die Ausgaben für Beratungsverträge anzugeben, deren Vertragsvolumen unter 50 T Euro beträgt (summarisch pro Einzelplan). Die Summe Gesamtausgaben in Spalte D erfasst damit die Ausgaben für sämtliche Beratungsverträge, die im zu meldenden Jahr im Einzelplan geleistet wurden. Die Summe der Verträge, deren Volumen unter 50 T Euro liegt, ist als „davon-Betrag“ in Spalte E einzutragen. Entsprechendes gilt für die Fallzahlen in den Spalten I (Gesamt) und J („davon“).

Anlage 1: Einzelberichte

(Vertragsvolumen über 50 T Euro (brutto))

Allgemeines:

- Jedes Ressort übersendet **nur eine** Erfassung für den gesamten Zuständigkeitsbereich. Erfasst wird in dieser Tabelle jede Leistung für externe Beratung **über 50 T Euro Vertragsvolumen** (brutto).

- Verträge, deren Vertragslaufzeit (auch) in den Berichtszeitraum fällt, bei denen jedoch im Berichtszeitraum (noch) keine Zahlungen anfielen, sind in die Meldung aufzunehmen; in der Spalte G ist als Betrag „0“ einzutragen.
- Für externe Beratungsleistungen, die auf **Rahmenverträgen** basieren, sind Besonderheiten zu beachten. Zur nochmaligen Klarstellung weise ich darauf hin, dass Verträge, welche auf einem Abruf aus einem Rahmenvertrag basieren, in erster Linie bei dem abrufenden Ressort gemeldet werden sollen und nicht bei demjenigen, das den Rahmenvertrag geschlossen hat (Ausgabe erfolgt im abrufenden Ressort). Hierbei ist darzustellen, dass es sich um einen Abruf aus einem Rahmenvertrag handelt (zur einheitlichen Meldung der Angaben siehe hierzu auch die weiteren Ausführungen zu Spalten B und E und die in der Tabelle angeführten Muster)
- Die Fortentwicklung der Definition orientiert sich an der Struktur der bisherigen, mit den Anwendern und Anwenderinnen, dem BRH und dem Haushaltsausschuss abgestimmten bzw. gebilligten Definition. Diese sah bereits eine allgemeingültige Definition vor und keine (positive) Beispielaufzählung, welche auch unmöglich abschließend sinnvoll sämtliche Fallkonstellationen erfassen könnte. Gesondert genannt werden lediglich Tatbestände, die ausdrücklich nicht von der Definition erfasst werden (begrenzter Negativkatalog für besondere Ausnahmen). Zweck des Berichtes über die Erfassung der Zahlungen für externe Beratung war und ist dabei der haushaltswirtschaftlich orientierte Nachweis der Ausgaben für externe Beratung. Im Sinne einer verlässlichen Berichterstattung entspricht es auch dem allgemeinen Interesse, ein mögliches "Herausdefinieren" zu verhindern. Für den IT-Bereich sind klarstellende spezifische Formulierungen aufgenommen worden und die Definition wurde entsprechend der bisher geübten Verfahrensweise um Ausführungen zur mittelbaren Bundesverwaltung, zu Zuwendungsempfängern und Inhouse-Gesellschaften fortgeschrieben.

Spalte A:

Nur Kapitel und Titel, aus dem die Zahlung erfolgte. Bitte vorgegebenes Eingabeformat beachten (Hinweis: Die neun Ziffern können ohne Leerschritte eingegeben werden.). Funktionen, Objektkonten o.ä. sind nicht anzuführen.

Spalte B:

Die festgelegte Gliederung und die Reihenfolge der Eintragungen sind vor dem Hintergrund der Einheitlichkeit des Gesamtberichtes bitte unbedingt einzuhalten.

a) **Vertragszweck:**

Zunächst ist der **Vertragszweck** - in Kurzform - zu benennen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass dieser **allgemeinverständlich** (z. B. Vermeidung nicht gängiger Abkürzungen oder IT-Programme) gefasst wird. Gleichzeitig soll die Beschreibung aber **detailliert** genug sein, dass eine konkrete Beratungsleistung erkennbar ist (z. B. nicht nur „Beratungsleistung IT“).

Sollte es sich um einen Vertrag handeln, der bereits in den vorigen Meldungen aufgeführt war, ist auch darauf zu achten, dass **keine von den vorigen Meldungen abweichende Bezeichnung** eingetragen bzw. eine solche durch eine entsprechende Erläuterung in einer nummerierten Fußnote (Form: 1), 2), 3) usw.; keine „Sternchen“ o.ä.) kenntlich gemacht wird.

b) Rahmenvertrag:

Für externe Beratungsleistungen, die auf einem **Rahmenvertrag** basieren, sind folgende Angaben erforderlich:

- Bei Rahmenvertrag selbst: „RV Nr. xx der [gängige Kurzbezeichnung der Behörde, welche die Rahmenvereinbarung abgeschlossen hat, z.B. BVA]“. Auf Muster 1 in der Tabelle wird hingewiesen.
- Bei Abrufen aus Rahmenverträgen muss ersichtlich sein, dass es sich um einen Einzelabruf handelt und nicht um den Rahmenvertrag selbst. Anzugeben ist „Abruf aus RV Nr. xx der [gängige Kurzbezeichnung der Behörde, welche die Rahmenvereinbarung geschlossen hat]“. Auf Muster 2 in der Tabelle wird hingewiesen.

c) Normsetzung:

Es ist in Spalte B anzugeben, ob die Beratungsleistung ein **Normsetzungsverfahren** zum Inhalt hat oder nicht (ja/nein).

d) Laufzeit:

In dieser Zeile ist die **Laufzeit** des Vertrages anzugeben (Beginn und Ende im Format Monat/Jahr wie in o. a. Mustern dargestellt).

Spalte C:

Der RPA hat in seiner 31. Sitzung am 10. März 2017 die Bundesregierung aufgefordert, ab dem Bericht für das Haushaltsjahr 2017 die externen Beratungsleistungen einschließlich des Namens des Auftragnehmers darzustellen. In Spalte C ist daher dieser Name anzugeben, sofern der Auftragnehmer seine **Zustimmung** erteilt hat. Insoweit wird auf die Ausführungen im BMF-Rundschreiben vom 11. Juli 2017 (II A 2 - H 1200/08/10073 :016) Bezug genommen.

Hat die **Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ihre/seine Zustimmung nicht erteilt**, ist dies mit der Formulierung „Keine Zustimmung zur Namensnennung“ darzustellen. Soll aus Ressortsicht begründet werden, weshalb nicht zugestimmt wurde, können Ausführungen hierzu in einer nummerierten Fußnote gemacht werden (nicht als Text in Spalte C).

Spalte D:

In dieser Spalte ist ein „**ja**“ einzutragen, wenn die Auftragserteilung im Rahmen einer Ausschreibung erfolgte. Bei Aufträgen, die ohne Ausschreibung vergeben wurden, ist „**nein**“ einzutragen. Bei Abrufen aus Rahmenverträgen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Rahmenvertrag ausgeschrieben wurde.

Spalte E:

Angabe des **finanziellen Vertragsvolumens (brutto)** in vollen €-Beträgen. Hier ist **ausschließlich eine Zahl (kein Text)** einzutragen. Sollten **Erläuterungen** erforderlich sein (z. B. Grund für ein geändertes Vertragsvolumen ggü. der Vorjahresmeldung), sind diese in einer **Fußnote** aufzunehmen, auf die in Spalte B hinzuweisen ist.

Sollte es sich um einen **Rahmenvertrag** handeln, sollte in der Regel nur der Wert der tatsächlich bereits über den Rahmenvertrag erteilten Einzelaufträge bzw. derjenigen Aufträge, die bereits konkret benannt werden können, in die Tabelle aufgenommen werden. Sollte der Rahmenvertrag eine bestimmte „Mindestabnahme“ vorsehen, ist diese zugrunde zu legen. In diesen Fällen ist es sinnvoll, eine Erläuterung (Fußnote) aufzunehmen.

Spalte F:

In dieser Spalte ist **ausschließlich dann** ein „ja“ einzutragen, wenn der Vertrag nach **Aufwand oder Stundenhonorar** berechnet wird. Ist dies nicht der Fall, bleibt das Feld unausgefüllt.

Spalte G:

Angabe der **Zahlungen im betreffenden Haushaltsjahr** in vollen €-Beträgen. Hier soll **ausschließlich eine Zahl (kein Text)** eingetragen werden. Sind keine Ausgaben angefallen, ist „0“ einzutragen; das Feld ist nicht unbefüllt zu lassen.

Spalten H - J:

Angabe der **eingegangenen Verpflichtungen** in vollen €-Beträgen. Hier soll **ausschließlich eine Zahl (kein Text)** eingetragen werden.

Spalten K und L:

Diese Spalten dienen lediglich der **technischen Plausibilitätsprüfung** bzgl. der Spalten G – J. Enthalten diese Spalten in der Summe einen Betrag, der das in Spalte E eingetragene Vertragsvolumen übersteigt, erfolgt in Spalte L die Meldung „unplausibel“. In diesem Fall ist eine ressortseitige Überarbeitung der eingetragenen Beträge erforderlich. Die Spalte L wird in dem Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages gelöscht.

**Ausgabenbereiche, bei denen kassenmäßige Einsparungen über gesperrte, flexibilisierte
oder investive Ausgaben hinaus grundsätzlich nicht zulässig sind**

Epl./Kap.	Tit./Tgr.	Inhalt
diverse	518 .2	ELM-Mieten
0501	687 10	Beitrag an die Vereinten Nationen
0504	687 40/ 893 40	Goethe-Institut e.V. München
0601	632 41	Kosten der Bundestagswahlen sowie Kosten der Direktwahl zum Europäischen Parlament
0601	894 12	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit
0604	632 01	Wohngeld
0604	891 01	Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur
0604	893 01	Wohnungsbauprämien
0604	893 05	Zuschüsse zum Wohneigentumserwerb (Baukindergeld)
0625	Tgr. 02	Fluggast- und Reisegepäckkontrollen gem. § 5 LuftSiG
0801	komplett	Wiedergutmachungen
0802	komplett	Lasten ausl. Streitkräfte
0815	636 01	Erstattung Verwaltungskosten an die Bundesagentur für Arbeit für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem Einkommensteuergesetz
0815	636 02	Erstattung Verwaltungskosten an die Deutsche Rentenversicherung Bund und andere Organisationen des öffentlichen Bereichs
1001	komplett (ohne 636 02)	Landwirtschaftliche Sozialpolitik
1101	Tgr. 01 (ohne 544 11)	Grundsicherung für Arbeitsuchende
1101	Tgr. 02	Arbeitsförderung/ BA-Unterstützung
1102	komplett	Rentenversicherung/ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
1103	komplett (ohne 685 04)	Kriegsopferversorgung/-fürsorge
1105	682 01	Erstattung Fahrgeldausfälle
1106	684 31	Förderung der Arbeitnehmerfreizügigkeit der in Deutschland tätigen Arbeitskräfte aus der Europäischen Union
1110	684 03	Leistungsanspruch der Sozialeinrichtungen in inländischen Häfen nach § 119 Abs. 4 SeeArbG
1110	685 01	Beteiligung des Bundes an der Stiftung Anerkennung und Hilfe
1116	Tgr. 01	Aufwendungen für die Prüfung der Kranken- und Pflegekassen
1116	Tgr. 03	Aufwendungen des BAS für die Verwaltung von Fonds/DMP
1201	Tgr.01 (in Höhe der Erl. 1.), Tgr.02	Lkw-Maut
1204	882 02, 894 03, 894 04	Digitale Dividende II (Förderung Breitbandausbau)
1210	Tgr. 08	Maßnahmen zur Reduzierung der durch Dieselfahrzeuge verursachten Stickoxid-Emissionen im Zusammenhang mit dem "Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020"
1216	komplett	Bundeseisenbahnvermögen
1222	komplett	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
1501	632 01	Ausgleichszahlungen nach § 21 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
1501	636 02	Erstattung der Aufwendungen für Leistungen der Krankenkassen an Aussiedler
1501	636 03	Leistungen des Bundes an den Gesundheitsfonds für SARS-CoV-2-Pandemie verursachte Belastungen

1501	636 06/ 863 02	Gesundheitsfonds
1502	632 01	Bundesanteil zur Entschädigung von Hepatitis-C-Opfern der ehemaligen DDR
1502	636 01	Leistungen des Bundes für Aufwendungen nach dem Mutterschutzgesetz
1502	636 03	Pauschale Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen der sozialen Pflegeversicherung
1502	681 01	Förderung der freiwilligen privaten Pflegevorsorge
1502	685 01	Zuschuss zur Unterstützung der durch Blutprodukte HIV-infizierten Personen
1603	891 01	Endlagerung und Standortauswahlverfahren
1603	891 02	Zwischenlagerung
1701	komplett	Gesetzliche Familienleistungen
1702	686 02 / 686 05 / 686 06 / 686 07 / 686 08	Deutsch-Amerikanisches Jugendwerk / Deutsch-Israelisches Jugendwerk / Deutsch-Griechisches Jugendwerk / Deutsch-Französisches Jugendwerk / Deutsch-Polnisches Jugendwerk
1710	686 02	Fonds sexueller Missbrauch
3002	Tgr. 80	Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Meister-BAföG)
3002	Tgr. 50	BAföG
3004	Tgr. 80	Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Versuchs- und Demonstrationsanlagen

Prüfung der Finanzneutralität bei Altersteilzeit

1. Zur Prüfung der Finanzneutralität sind
 - a) weiterhin alle ab dem 1. Januar 2005 bewilligten Altersteilzeitbeschäftigten sowie alle damit zusammenhängenden Ersatzbeschäftigungen (Ersatzplanstellen/Ersatzstellen bis 2011 sowie ab dem Haushaltsjahr 2012 die anderweitige Besetzung der frei gewordenen Plan-/Stellen oder Plan-/Stellenanteile während der Dauer der Altersteilzeitbeschäftigung) **oder**
 - b) zur Vereinfachung alle laufenden Altersteilzeitbeschäftigungen sowie alle damit zusammenhängenden Ersatzbeschäftigungen (anderweitige Besetzung der frei gewordenen Plan-/Stellen oder Plan-/Stellenanteile während der Dauer der Altersteilzeitbeschäftigung) heranzuziehen.
2. Die Einsparung aufgrund einer Altersteilzeitbeschäftigung ist - für den gesamten Zeitraum der Altersteilzeitbeschäftigung - die Differenz zwischen dem individuellen Teilzeit-Bruttogehalt zzgl. Zuschlag/Aufstockungsbetrag des Altersteilzeitbeschäftigten und dem fiktiven individuellen Bruttogehalt entsprechend der vorherigen Arbeitszeit des Altersteilzeitbeschäftigten.
3. Zur Prognose der Ausgaben für eine Ersatzbeschäftigung sind - für den gesamten Zeitraum der Altersteilzeitbeschäftigung - die Durchschnittsbezüge für die jeweilige Besoldungs-/Entgeltgruppe aus den aktuellen Personalkostensätzen des BMF heranzuziehen. Die prognostizierten Ausgaben sind durch das tatsächliche individuelle Bruttogehalt der Ersatzkraft zu ersetzen, wenn die Ersatzbeschäftigung beginnt (soweit ermittelbar).